Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dambeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47,48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2022 Beschluss-Nr. 014/2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	406.900 501.800 - 64.700	406.900 612.100 - 59.500
2.	im Finanzhaushalt		
	 a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen der jahresbezogene Saldo der laufenden 	355.700 434.700	355.700 468.000
	Ein- und Auszahlungen von	- 79.000	-112.300
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	25.800	27.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	31.000	7.700
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-5.200	19.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 35.000 EUR auf 35.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) auf von bisher 330 v. H. auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf von bisher 416 v. H. auf 416 v. H.

2. Gewerbesteuer auf von bisher 370 v. H. auf 370 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5190 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
- 8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
- Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- 10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

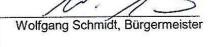
Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

zum Ergebnishaushalt
 das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher
 auf voraussichtlich
 31.006 EUR.

zum Finanzhaushalt
 der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
 zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
 von bisher
 auf voraussichtlich
 64.735 EUR
 69.505 EUR.

zum Eigenkapital
 der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
 des Haushaltsjahres
 von bisher
 auf voraussichtlich
 875.429 EUR.

Grabow 08.07.2022 Ort, Datum



Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.07.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 11.07.2022 bis zum 22.07.2022 öffentlich aus.

Grabow, den 08 07.2022

Wolfgang Schmidt, Bürgermeister